

I Einleitung

- Diese "Richtlinie für Fremdfirmen" ist Vertragsbestandteil und somit verbindlich.
- Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.
- Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.
- Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.
- Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- Bei allen Arbeiten ist die Übereinstimmung mit den Unternehmensgrundsätzen der Sedus Stoll AG (siehe Anlage) zu gewährleisten.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die notwendigen Kenntnisse verfügen ggf. hat er dies nachzuweisen.
- Arbeiten, die zusätzlich zum beauftragten Leistungsumfang ausgeführt werden, müssen vom Auftraggeber vorab genehmigt werden.
- Bei Abrechnung nach Aufwand sind die Rapportberichte dem Auftraggeber täglich zur Unterschrift vorzulegen.
- Nach vollständiger und funktioneller Fertigstellung der Leistung ist vom Auftragnehmer die Abnahme zu beauftragen. Über die Abnahme wird ggf. ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Falls ein Aufmaß erstellt werden muss, ist dies gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen.

II Alarmregelungen

1. Notruf absetzen



Die Notrufnummern sind an den ausgehängten Notruftafeln ersichtlich und werden dem Verantwortlichen der Fremdfirma im Rahmen der Unterweisung übergeben.

Die Meldung muss enthalten:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Personen sind verletzt?

Nicht sofort auflegen, sondern Bestätigung abwarten!



Wird ein Feuerausbruch bemerkt, ist sofort über Handfeuermelder ein Alarm abzugeben. Handfeuermelder sind an den Gebäudeausgängen montiert.

Die Standorte von Feuerlöschern und Handfeuermeldern sind auf den aushängenden Flucht- und Rettungswegeplänen ersichtlich.

2. Flucht



Vor Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer anhand der aushängenden Flucht- und Rettungswegepläne über das Verhalten im Notfall zu informieren.

Beim Ertönen eines Dauerwarnsignals (Sirene, Hupe), z. B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge oder Nottreppenhäuser verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen sie die festgelegten Sammelplätze auf.

Achtung: Keine Aufzüge benutzen!



3. Sammelstelle:

Die nächstgelegene Sammelstelle ist auf den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.

4. Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

III Gebote / Untersagungen



1. Genussmittel

Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten, den Büros und den Freigeländen einschließlich in den Fahrzeugen verboten! Das Rauchen ist nur in speziellen eingerichteten Raucherzonen gestattet.



2. Essen und Trinken

In allen Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume und -bereiche zur Verfügung.



3. Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot mit ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.



4. Zutrittsbeschränkung

Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

5. Gefährliche Arbeiten

Alle Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Schleifen, Brennen, Auftauen usw.) sind grundsätzlich verboten, sie dürfen nur mit Genehmigung erfolgen! Die Feuererlaubnis wird vom Meister der Schlosserei (Sedus Stoll AG) bzw. der Abteilung Betriebstechnik (Sedus Systems) bzw. von dem Leiter Zentrale Dienste (Klöber GmbH) ausgestellt und gilt nur für den angegebenen Umfang und Zeitraum. Die auferlegten Sicherheitsmaßnahmen sind strikt zu befolgen.

Vor der Durchführung anderer gefährliche Arbeiten wie

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten mit starker Staub- und Rauchentwicklung

ist der Auftragsverantwortliche zu informieren.

6. Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden.

7. Feuerschutzwände

Werden Feuerschutzwände durchbrochen oder durchbohrt, ist für ein sachgerechtes Verschließen der Durchbrüche / Löcher zu sorgen.

8. Auffälliges Verhalten

Stellt der Auftragsverantwortliche auffälliges Verhalten bei einem Mitarbeiter der Fremdfirma fest, so ist er berechtigt dem betroffenen Mitarbeiter den Zutritt zum Werksgelände zu untersagen.

IV Unfallverhütung



1. Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitsregelung ist einzuhalten.

2. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.



3. Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.



4. Brand- und Explosionsschutz

Der Einsatz von Mobiltelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.

V. Anmeldung und Unterweisung

1 Anmelden/Abmelden

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Anmeldung erforderlich, diese hat bei einer zuständigen Ansprechperson zu erfolgen. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Werks.



2. Verkehrsregelung

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

3. Unterweisung



Eine Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Diese Unterweisung ist auf Anfrage dem Auftraggeber vorzulegen.

4. Abfälle

Sämtliche anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Entsorgung ist vorher mit dem zuständigen Abfallbeauftragten des Standortes abzuklären. Verpackungs- und Restmaterial, das bei der Leistungsausführung anfällt, hat der Auftragnehmer unaufgefordert zurückzunehmen.



5. Gefahrstoffe

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Auftragsverantwortlichen vorher anzuzeigen. [Sicherheitsdatenblatt]

Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung muss sichergestellt sein.

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrung haben. Hierbei sind auch die gesetzlichen Vorschriften zu beachten (z.B. JuSchG, MuSchG).

Wenn die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung der Mitarbeiter des Auftraggebers und der Fremdfirma besteht, wird ein Koordinator bestellt, dem alle sicherheitsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen sind.

6. Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.

7. Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen unverzüglich zu melden.

8. Benutzung von Hubarbeitsbühnen / Gabelstaplern

Vor Benutzung von Hubarbeitsbühnen oder Gabelstaplern ist eine Genehmigung und eine Unterweisung einzuholen. Staplerbenutzung erfordert neben der Vorlage eines Staplerführerscheins auch das Einholen einer mündlichen Fahrbeauftragung durch den Auftraggeber.